

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Wolgaster Braukultur e.V.“

und soll unter dieser Bezeichnung ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolgast
3. Für den restlichen Zeitraum vom Jahr 2020 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab dem 01.01.2021 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Tradition und Brauchtum
 - die Förderung des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Verein „Wolgaster Braukultur e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Veranstaltungen zum Wissenserwerb über lokale Traditionen des früheren häuslichen Brauens
- Aufbau und Unterhaltung einer vereinseigenen Brauanlage, um die Kunst des Brauens zu demonstrieren und erlebbar zu gestalten
- Pflege der Brautradition nach dem Reinheitsgebot durch die gemeinsame Herstellung verschiedener Bier- und Limonadensorten
- Durchführung von Braukursen für Interessierte
- Vereinsfahrten zur Förderung des Vereinslebens und zur Weiterbildung in den Bereichen Brautechnik und Rohstoffentwicklung

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstands gegenüber dem neuen Mitglied.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge nach Beitragsordnung erhoben.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Dem Mitglied steht ferner im Falle einer Beitragserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss mindestens ein Monat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds suspendieren.

8. Die Mitgliedschaft in einer, oder die Sympathie zu einer rechtsextremen oder radikalen Vereinigung, Gruppierung oder Partei ist nicht mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen als Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist freiwillig und mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden, insbesondere steht den Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist, die Ehrenmitgliedschaft zu beenden.

§ 6

Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Gründungsmitglieder

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - c) Die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
 - d) Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Die Aufnahme, sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Die Aufstellung des Budgets,
 - g) Berufung eines Geschäftsführers und Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird allein von den Gründungsmitgliedern gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre nach Bestellung bzw. Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die Gründungsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden – erstattet.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind nur der Schatzmeister bzw. zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Der Schatzmeister hat auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Satzungsänderung mit mehrheitlicher Zustimmung der Gründungsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Kassenprüfung
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfer (Revisoren)

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes durch E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung ist abzustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich per E-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorstand unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Mitglied abschriftlich mitzuteilen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe plausibler Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die Mitglieder der Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein derartiger Beschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes sowie der Mehrheit der Gründungsmitglieder.

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Darin sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15

Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung, sowie die Anfertigung eines Prüfberichtes für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichtes sind die Revisoren berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Beim Auflösen des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Geistes dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die Satzung wurde geändert am 26.10.2020

Wolgast, den 26.10.2020